

Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. I.

Nr. 1.

3. Januar 1900.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Joseph Bregnard in Bonfol.

(Vom 27. Dezember 1899.)

Tit.

Am 9. November 1899 wurde der Gesuchsteller Joseph Bregnard in Bonfol vom Vizepräsidenten des Distriktsgerichtes Pruntrut wegen Verletzung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen mit Fr. 100 Geldbuße bestraft und zu den Fr. 4. 65 betragenden Gerichtskosten verurteilt, weil er am 24. August 1899 bei der Rückkehr von seinem Arbeitsplatz in Pfetterhausen (Ober-Elsaß) nach seinem Wohnort Bonfol, die auf einem für Einführung zollpflichtiger Waren verbotenen Wege stattfand, im Besitze einer Schachtel Zündhölzchen mit gelbem Phosphor im Gewichte von 100 Gramm betroffen wurde.

Der 17jährige Bestrafte ersucht um gnadenweisen Erlaß der Geldbuße von Fr. 100.

Formell unterliegt keinem Zweifel, daß gemäß Art. 125, Al. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege die Bundesversammlung zur Entscheidung über dieses Gesuch befugt ist. Dasselbe erscheint aber auch materiell als begründet.

Nach den Akten darf unbedenklich angenommen werden, der jugendliche Beanzeigte habe in Unkenntnis der erst kürzlich in Kraft getretenen Vorschriften des verletzten Bundesgesetzes

gehandelt, erreicht er doch erst nach mehreren Jahren das Alter der Stimmfähigkeit. Ferner zeigt die geringe Quantität der eingeführten Ware deutlich, daß es sich für Bregnard nicht darum handelte, durch Gesetzesübertretung einen rechtswidrigen Vorteil zu gewinnen. Das Strafminimum von Fr. 100, das auf Einführung von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor angedroht ist, zeigt endlich mit aller Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber Fälle ganz anderer Art treffen wollte als den vorliegenden der Mitnahme eines einzelnen kleinen Paketes vom Arbeitsort eines Privaten nach seinem Wohnorte.

Da nun dem Bregnard von seinen Heimatbehörden durchaus gute Zeugnisse über Charakter und Lebenswandel erteilt werden, so rechtfertigt es sich, die Buße gänzlich aufzuheben, und nicht etwa, wie es bei andern Übertretungen unbedeutender Art etwa geschehen dürfte, ihre übertriebene Härte durch bloße Reduktion zu mildern. Der Erlaß der Buße wird auch von der Verwaltungskommission von Bonfol, von dem Regierungstatthalter von Pruntrut, sowie von der Regierung des Kantons Bern im Hinblick auf die zu gunsten des Bittstellers sprechenden Verumständungen des Falles empfohlen. Wir stellen deshalb bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei dem Joseph Bregnard in Bonfol die wegen Übertretung des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 verhängte Buße von Fr. 100 in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 27. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Joseph Bregnard in Bonfol. (Vom 27. Dezember 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1900
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 047

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.